



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfzk/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfzk/)

## **Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG**

### **A. Vorbemerkung**

Qualitätskontrollen, die nach dem 16. Juni 2016 beendet werden (Datum des Prüfungsurteils), sind nach den Vorschriften des APAReG durchzuführen. Die Grundgesamtheit der in die Wirksamkeitsprüfung des Qualitätssicherungssystems einzubeziehenden Prüfungsaufträge besteht nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO i. d. F. d. APAReG aus Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und aus betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt werden. Zu Einzelheiten bezüglich der Beauftragung durch die BaFin wird auf Pkt. C. verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass die Verschwiegenheit der geprüften Praxis nach § 57b Abs. 3 WPO nur eingeschränkt wird, „soweit dies für die Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist“, darf die geprüfte Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle ab dem 17. Juni 2016 keine Einsicht in Aufträge mehr gewähren, die nicht mehr Teil der Grundgesamtheit sind.

### **B. Abschlussprüfungen nach § 316 HGB**

Mit der Änderung von § 57a Abs. 2 Satz 2 (1. Alternative) WPO wird der Umfang der Auftragsprüfung auf die Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 beschränkt. Für die Frage, ob eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB in diesem Sinne vorliegt, ist daher neben dem Wortlaut des § 316 HGB auch die Abschlussprüferrichtlinie, hier Artikel 2 Nr. 1, heranzuziehen. Für Deutschland ist nur Nr. 1 a) einschlägig, so dass alle Abschlussprüfungen Gegenstand der Grundgesamtheit sind, die nach Unionsrecht vorgeschrieben sind.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist zu dem Ergebnis gelangt, dass auf dieser Grundlage die folgenden Abschlussprüfungen Gegenstand einer Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO sind:

- KapGes, die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind (§ 316 Abs. 1 HGB) und nicht nach § 264 Abs. 3 HGB von der Prüfungspflicht befreit sind
- OHG und KG ohne natürliche Person als Vollhafter (§ 264a i. V. m. § 316 Abs. 1 HGB, vgl. Art. 2 Nr. 1 a) Abschlussprüferrichtlinie i. V. m. Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 - Bilanzrichtlinie), die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind und nicht nach § 264b HGB von der Prüfungspflicht befreit sind
- Konzernabschlüsse, die nach § 290 i. V. m. § 293 HGB aufgestellt oder nach § 264 Abs. 3 Nr. 3 HGB i. d. F. d. BilRUG geprüft werden müssen (§ 316 Abs. 2 HGB)
- Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute<sup>1</sup> gem. § 340 Abs. 4 HGB und Institute im Sinne von § 1 Abs. 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, jeglicher Größenklassen, soweit sie nicht unter § 319a HGB fallen<sup>2</sup>.
- Nachtragsprüfungen der o.g. Prüfungen (§ 316 Abs. 3 HGB)
- Nicht enthalten sind nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle bspw.:
  - Prüfungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
  - Prüfungen nach dem PubIG
  - Prüfungen nach Stiftungsgesetz
  - Prüfungen nach Landesrecht
  - Prüfungen nach dem PartG

### **C. Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden**

Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind auch Prüfungen, bei denen Berufsträger von der BaFin beauftragt werden. In diesem Fall werden Berufsträger anstelle von Mitarbeitern der BaFin für diese tätig. Ein Prüfer für Qualitätskontrolle hat folglich zu prüfen, ob der Vertrag zwischen der BaFin und dem Berufsträger zustande gekommen ist. Ist die BaFin nicht Auftraggeber, ist der Prüfungsauftrag auch nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat das BMWi befragt, welche Prüfungen der BaFin danach Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind. Dieses hat sich seinerseits mit dem BMF abgestimmt. Danach handelt es sich, getrennt nach den Aufsichtsbereichen der BaFin, aus heutiger Sicht um folgende Prüfungen:

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG: Drittstaateneinlagenvermittlung (Nr. 5), Sortengeschäft (Nr. 7), Factoring (Nr. 9), Finanzierungsleasing (Nr. 10) sowie Anlagenverwaltung (Nr. 11), sofern die Finanzdienstleistungsinstitute nicht unmittelbar nach § 316 HGB prüfungspflichtig sind.

<sup>2</sup> Bei Praxen, die auch Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind (§ 57a Abs. 5a Satz 3 WPO).

### Bankenaufsicht

- Anlasslose Prüfungen bei Instituten und übergeordneten Unternehmen (§ 44 Abs. 1 S. 2 KWG)
- Prüfungen einzureichender Unterlagen bei Inhabern bedeutender Beteiligungen (§ 44b Abs. 1 S. 2 KWG)
- Prüfungen zur effizienten Eigentümerkontrolle (§§ 44b Abs. 2 S. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 S. 2 und 3 KWG sowie § 2c Abs. 1b S. 1 Nr. 1 bis 6 KWG)

### Geldwäsche

- Prüfungen zur Einhaltung der im GWG festgelegten Anforderungen (§ 16 Abs. 3 GWG)

### Versicherungsaufsicht

- Anlasslose Prüfungen bei Versicherern (§ 306 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 VAG)

### Wertpapieraufsicht

- An-Sich-Ziehen einer jährlichen Prüfung nach § 34b i. V. m. § 36 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf Finanzanalysen durch die BaFin (§ 34b WpHG i. V. m. § 36 Abs. 4 WpHG)
- Sonderprüfungen im Hinblick auf Finanzanalysen (§ 34b WpHG i. V. m. § 35 WpHG)
- Sonderprüfungen zur Überprüfung von Meldepflichten und Verhaltensregeln bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 35 WpHG)
- An-Sich-Ziehen einer jährlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch die BaFin (§ 36 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung (§ 37o Abs. 1 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung eines Emittenten von Vermögensanlagen (§ 24 Abs. 5 VermAnlG)
- Prüfungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften und Verwahrstellen (§ 14 S. 2 KAGB i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 2 KWG)
- Prüfungen bei Inhabern bedeutender Beteiligungen (§ 14 S. 2 KAGB i. V. m. § 44b Abs. 1 S. 2 KWG)

Berlin, 29. Januar 2019